

BVSK-RECHT AKTUELL – 2024 / KW 08

- **Bei unbezahlter und abgetretener Rechnung trägt die Werkstatt das Werkstatttrisiko**

BGH, Urteil vom 16.01.2024, AZ: VI ZR 239/22

Auch bei unbezahlter Werkstattrechnung kann sich der Geschädigte auf das sogenannte Werkstatttrisiko berufen und in dessen Grenzen Zahlung von Reparaturkosten – Zug um Zug gegen Abtretung seiner diesbezüglichen Ansprüche gegen die Werkstatt an den Schädiger – verlangen, allerdings nicht an sich selbst, sondern an die Werkstatt (wie Urteil vom 16.01.2024, AZ: VI ZR 253/22). Tritt der Geschädigte bei unbezahlter Werkstattrechnung seine Forderung gegen den Schädiger ab, trägt der Zessionar das Werkstatttrisiko. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Werkstatttrisiko liegt beim Schädiger, Sachverständigenkosten nach BVSK**

AG Braunschweig, Urteil vom 31.08.2023, AZ: 114 C 365/23

Dem Geschädigten eines Verkehrsunfalls sind alle erforderlichen Kosten zu ersetzen. Es besteht kein Grund, ihn mit Abschleppkosten zu belasten, die nicht er, sondern die Polizei veranlasst hat. Hier ging es um die Kosten des Weitertransportes in eine Werkstatt. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Zur Tauglichkeit der BVSK-Honorarbefragung als Schätzgrundlage**

AG Hamburg-Barmbek, Urteil vom 16.10.2023, AZ: 811b C 72/23

Entgegen den Ausführungen der Beklagten ist die BVSK-Honorarbefragung sehr wohl geeignet, übliches Sachverständigenhonorar abzubilden. Ausschlaggebend dabei ist der Honorarkorridor HB V, in dem die Mehrheit der BVSK-Mitglieder abrechnet. Befindet sich das Grundhonorar des Sachverständigen innerhalb dieses Korridors, ist für den Geschädigten keine Überhöhung des Honorars offensichtlich erkennbar. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **AG Sinzig spricht weitere Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall zu**

AG Sinzig, Urteil vom 22.03.2023, Az. 10 C 585/22

Einen Mietwagen bekommt man nicht eben einmal für einen schmalen Taler. Auch wenn Versicherer das gern so behaupten und auf eigene Listen verweisen. Hier hat das AG Sinzig die erforderlichen Mietwagenkosten nach Schwacke geschätzt und die Versicherung zur Zahlung verurteilt. ... ([weiter auf Seite 10](#))

- **Bei unbezahlter und abgetretener Rechnung trägt die Werkstatt das Werkstatttrisiko**

BGH, Urteil vom 16.01.2024, AZ: VI ZR 239/22

Hintergrund

Die Werkstatt klagte gegen den Haftpflichtversicherer des Schädigers aus abgetretenem Recht auf Ersatz restlicher Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall. Die volle Haftung der Versicherung steht dem Grunde nach außer Streit.

Die Geschädigte holte ein Sachverständigengutachten ein und beauftragte auf der Grundlage dieses Gutachtens die Werkstatt mit der Reparatur. Dafür wurden 5.067,15 € in Rechnung gestellt und von der Geschädigten an die Werkstatt abgetreten.

Die Beklagte erstattete die Kosten bis auf die Rechnungsposition "Arbeitsplatzwechsel" in Höhe von 227,31 € brutto und machte geltend, dass ein Arbeitsplatzwechsel tatsächlich nicht durchgeführt worden sei. Die Werkstatt verfüge über eine Lackiererei, weshalb keine Verbringungskosten angefallen seien.

Das AG Stuttgart (Urteil vom 22.02.2022, AZ: 43 C 4352/21) hat der Klage stattgegeben. Auf die zugelassene Berufung der Versicherung hat das LG Stuttgart (Urteil vom 06.07.2022, AZ: 13 S 33/22) diese Entscheidung abgeändert und die Klage abgewiesen. Die Revision der Werkstatt blieb ohne Erfolg.

Aussage

Der Klägerin steht der aus abgetretenem Recht geltend gemachte Anspruch auf Ersatz weiterer Reparaturkosten nicht zu. Als Werkstattunternehmen kann sich die Klägerin nicht selbst auf die Grundsätze des sogenannten Werkstatttrisikos berufen.

Übergibt ein Geschädigter das beschädigte Fahrzeug an eine Fachwerkstatt zur Instandsetzung, ohne dass ihn insoweit ein (Auswahl- oder Überwachungs-) Verschulden trifft, so sind die anfallenden Reparaturkosten im Verhältnis des Geschädigten zum Schädiger auch dann vollumfänglich ersatzfähig, wenn sie aufgrund unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise der Werkstatt unangemessen, mithin nicht erforderlich im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB sind. Der Schädiger darf im Rahmen des Vorteilsausgleichs die Abtretung gegebenenfalls bestehender Ansprüche des Geschädigten gegen den Werkstattbetreiber verlangen. Das Werkstatttrisiko verbleibt im Verhältnis des Geschädigten zum Schädiger beim Schädiger.

Dies gilt für alle Mehraufwendungen der Schadenbeseitigung, deren Entstehung dem Einfluss des Geschädigten entzogen ist und die ihren Grund darin haben, dass die Schadenbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht kontrollierbaren Einflussphäre stattfinden muss. Ersatzfähig sind danach nicht nur solche Rechnungspositionen, die ohne Schuld des Geschädigten etwa wegen überhöhter Ansätze von Material oder Arbeitszeit, wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise unangemessen – mithin nicht zur Herstellung erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB – sind. Ersatzfähig im Verhältnis des Geschädigten zum Schädiger sind vielmehr auch diejenigen Rechnungspositionen, die sich auf – für den Geschädigten nicht erkennbar – tatsächlich nicht durchgeführte einzelne Reparaturschritte und -maßnahmen beziehen.

Die Anwendung der genannten Grundsätze zum Werkstatttrisiko setzt nicht voraus, dass der Geschädigte die Reparaturrechnung bereits bezahlt hat. Soweit der Geschädigte die Reparaturrechnung nicht beglichen hat, kann er – will er das Werkstatttrisiko nicht selbst tragen

– die Zahlung der Reparaturkosten allerdings nicht an sich, sondern nur an die Werkstatt verlangen.

Hat der Geschädigte die Rechnung der Werkstatt nicht (vollständig) beglichen, so ist zu berücksichtigen, dass ein Vorteilsausgleich durch Abtretung etwaiger Gegenansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt an den Schädiger aus Rechtsgründen nicht gelingen kann, wenn der Geschädigte auch nach Erhalt der Schadenersatzleistung vom Schädiger von der (Rest-)Zahlung an die Werkstatt absieht:

Soweit ein Anspruch der Werkstatt auf die von ihr abgerechnete Vergütung gar nicht erst entstanden ist, würde ein Vorgehen des Schädigers gegen die Werkstatt aus einem abgetretenen Bereicherungsanspruch des Geschädigten daran scheitern, dass die Werkstatt mangels Zahlung des Geschädigten nichts im Sinne von § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB „erlangt“ hat. Besteht an sich ein Vergütungsanspruch in Höhe des von der Werkstatt abgerechneten Betrags, kann dem Geschädigten zwar ein Gegenanspruch aus § 280 Abs. 1 BGB auf teilweise Freistellung von dem Vergütungsanspruch zustehen (wenn etwa die Werkstatt die abgerechneten Stunden tatsächlich zur Instandsetzung erbracht hat, dies aber auf unwirtschaftlicher Betriebsführung beruht).

Ein solcher Freistellungsanspruch gegen die Werkstatt ist insbesondere nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Geschädigte die Reparaturkosten nach den Grundsätzen der subjektbezogenen Schadenbetrachtung (Werkstatttrisiko) vom Schädiger ersetzt erhalten hat, weil diese Ersatzleistung allein den Geschädigten und nicht die Werkstatt entlasten soll. Der Freistellungsanspruch des Geschädigten gegen die Werkstatt ist aber gemäß § 399 Alt. 1 BGB nicht an den Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer abtretbar, weil die Leistung der Werkstatt an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger (den Geschädigten) nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen könnte.

Zugleich wäre der Geschädigte durch den Schadenersatz bereichert, wenn er vom Schädiger den vollen von der Werkstatt in Rechnung gestellten Betrag erhalte, gegenüber der Werkstatt aber die Zahlung eines Teilbetrages unter Berufung auf den insoweit fehlenden Vergütungsanspruch oder auf einen auf Freistellung gerichteten Gegenanspruch verweigerte. Demgegenüber wäre der Schädiger schlechter gestellt, als wenn er die Reparatur der beschädigten Sache selbst veranlasst hätte. Denn im letzteren Fall hätte er als Vertragspartner der Werkstatt die Zahlung der zu hoch berechneten Vergütung verweigern können.

Seine Rechtsstellung gegenüber der Werkstatt soll aber nicht schwächer sein als die des Geschädigten. Die Mühe und das Risiko einer Auseinandersetzung mit der Werkstatt sollen zwar bei ihm verbleiben und nicht dem Geschädigten überbürdet werden, die Auseinandersetzung soll ihm aber rechtlich möglich sein.

Aus diesem Grund kann der Geschädigte, der sich auf das Werkstatttrisiko beruft, aber die Rechnung der Werkstatt noch nicht (vollständig) bezahlt hat, von dem Schädiger Zahlung des von der Werkstatt in Rechnung gestellten (Rest-)Honorars nur an die Werkstatt und nicht an sich selbst verlangen – Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger (das Werkstatttrisiko betreffender) Ansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt. Nur so stellt er sicher, dass das Werkstatttrisiko beim Schädiger bleibt und sich dieser mit der Werkstatt über unangemessene bzw. unberechtigte Rechnungsposten auseinanderzusetzen hat.

Wählt der Geschädigte bei unbezahlter Rechnung hingegen Zahlung an sich selbst, so trägt er und nicht der Schädiger das Werkstatttrisiko. Er hat dann im Schadenersatzprozess gegen den Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer gegebenenfalls zu beweisen, dass die

abgerechneten Reparaturmaßnahmen tatsächlich durchgeführt wurden und dass die Reparaturkosten nicht etwa wegen überhöhter Ansätze von Material oder Arbeitszeit oder wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise der Werkstatt nicht erforderlich sind.

Schließlich stünde es dem Geschädigten im Rahmen von § 308 Abs. 1 ZPO frei, vom Schädiger statt der Zahlung die Befreiung von der Verbindlichkeit gegenüber der Werkstatt zu verlangen. In diesem Fall richtete sich sein Anspruch grundsätzlich und bis zur Grenze des Auswahl- und Überwachungsverschuldens danach, ob und in welcher Höhe er mit der Verbindlichkeit, die er gegenüber der Werkstatt eingegangen ist, beschwert ist. Es wäre also die Berechtigung der Forderung, von der freizustellen ist, und damit die werkvertragliche Beziehung zwischen Geschädigtem und Werkstatt maßgeblich. Auch in diesem Fall trüge der Geschädigte das Werkstattisiko somit selbst.

Vor diesem Hintergrund kann sich die Klägerin als Zessionarin nicht auf das Werkstattisiko berufen. Nach § 399 Alt. 1 BGB kann eine Forderung nicht abgetreten werden, wenn die Leistung an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen kann. Eine solche Inhaltsänderung wird auch dann angenommen, wenn ein Gläubigerwechsel zwar rechtlich vorstellbar, das Interesse des Schuldners an der Beibehaltung einer bestimmten Gläubigerposition aber besonders schutzwürdig ist.

Dieser Rechtsgedanke greift hier insofern, als sich der Geschädigte im Verhältnis zum Schädiger auch bei unbeglichener Rechnung auf das Werkstattisiko berufen kann, wenn er Zahlung an die Werkstatt verlangt. Denn insoweit hat der Schädiger ein besonders schutzwürdiges Interesse daran, dass der Geschädigte sein Gläubiger bleibt. Allein im Verhältnis zu diesem ist nämlich die Durchführung des Vorteilsausgleichs in jedem Fall möglich, weil der Schadenersatzanspruch gegen den Schädiger und die im Wege des Vorteilsausgleichs abzutretenden – etwaigen – Ansprüche gegen die Werkstatt in einer Hand (beim Geschädigten) liegen.

Dies ist nach der Abtretung der Schadenersatzforderung an die Werkstatt nicht mehr der Fall. Der Schädiger verlöre daher regelmäßig das Recht, seine eigene Zahlungsverpflichtung nur Zug um Zug gegen Abtretung der Ansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt zu erfüllen. Bei einer – wie hier – erfolgten Abtretung an die Werkstatt ist bei wertender Betrachtung zudem in den Blick zu nehmen, dass die Grundsätze zum Werkstattisiko nach ihrer dogmatischen Herleitung nur dem Geschädigten, nicht aber der Werkstatt selbst zugutekommen sollen.

Nach all dem lässt sich die Option des Geschädigten, sich auch bei unbeglichener Rechnung auf das Werkstattisiko zu berufen, nicht im Wege der Abtretung auf Dritte übertragen. Im Ergebnis trägt daher bei Geltendmachung des Anspruchs aus abgetretenem Recht stets der Zessionar das Werkstattisiko. Im Schadenersatzprozess gegen den Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer hat folglich der Zessionar – hier die klagende Werkstatt – darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, dass die abgerechneten Reparaturmaßnahmen tatsächlich durchgeführt wurden und dass die geltend gemachten Reparaturkosten nicht etwa wegen überhöhter Ansätze von Material oder Arbeitszeit oder wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise der Werkstatt zur Herstellung nicht erforderlich waren.

Nach diesen Grundsätzen hat das Berufungsgericht die Klägerin im Streitfall zu Recht als beweisfällig angesehen. Die Beklagte hat hinsichtlich der noch offenen und streitgegenständlichen Rechnungsposition "Arbeitsplatzwechsel" eingewandt, ein solcher Arbeitsschritt sei tatsächlich nicht durchgeführt worden, weil die Klägerin über eine Lackiererei auf dem eigenen Betriebsgelände verfüge. Verbringungskosten seien daher nicht angefallen.

Zu diesem Einwand hat sich die Klägerin zuletzt in tatsächlicher Hinsicht nicht mehr verhalten. Ihren zunächst hierzu angebotenen Zeugenbeweis hat sie vielmehr im Berufungsverfahren ausdrücklich zurückgezogen, weil es auf die Frage, weshalb die Position "Arbeitsplatzwechsel" angefallen sei, „nicht ankomme“. Damit hat sie jedenfalls ihrer Beweislast nicht genügt.

Die Klageforderung ist auch nicht unabhängig von der Frage des Werkstatttrisikos deshalb berechtigt, weil sich die Geschädigte – ohne die Grenzen des Auswahl- und Überwachungsverschuldens zu überschreiten – im Rahmen einer wirksamen Preis- oder Honorarabrede zur Vergütung der Klägerin in entsprechender Höhe verpflichtet hätte.

Zwar entspricht die streitgegenständliche Rechnungsposition der in dem von der Geschädigten zuvor eingeholten Sachverständigengutachten vorgenommenen Schadensschätzung. Doch selbst wenn man – wie in der Regel nicht (vgl. Exter, VersR 2022, 729, 733 f.) – in der im Streitfall festgestellten Beauftragung der Werkstatt durch die Geschädigte auf der Grundlage des von ihr zuvor eingeholten Sachverständigengutachtens eine Preis- oder Honorarvereinbarung zwischen Geschädigter und Werkstatt sehen wollte, wäre die Geschädigte jedenfalls außerhalb einer hier nicht vorliegenden Pauschalpreisabrede nicht zur Vergütung von (Teil-)Leistungen verpflichtet, die tatsächlich nicht erbracht wurden.

Praxis

Bei unbezahlter Werkstattrechnung hat ein Geschädigter nur dann das Werkstatttrisiko auf seiner Seite, wenn er selbst klagt und Zahlung an die Werkstatt anstatt an sich verlangt – Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger Ansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt. Nur so stellt er sicher, dass das Werkstatttrisiko beim Schädiger bleibt und sich dieser mit der Werkstatt über unangemessene bzw. unberechtigte Rechnungsposten auseinanderzusetzen hat.

Klagt die Werkstatt aus einer Abtretung, gilt dies nicht. Denn der Vorteilsausgleich – also die Abtretung etwaiger Gegenansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt an den Schädiger – ist in einem solchen Fall nicht möglich. Der Geschädigte könnte (theoretisch) eine Zahlung offen gebliebener Werkstattkosten verweigern.

Nach § 399 Alt. 1 BGB kann eine Forderung nicht abgetreten werden, wenn die Leistung an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen kann. Dies greift hier insofern, als sich der Geschädigte im Verhältnis zum Schädiger auch bei unbeglichener Rechnung auf das Werkstatttrisiko berufen kann, wenn er Zahlung an die Werkstatt verlangt. Dann bleibt der Geschädigte Gläubiger und der Vorteilsausgleich ist in jedem Fall möglich, weil der Schadenersatzanspruch gegen den Schädiger und die abzutretenden – etwaigen – Ansprüche gegen die Werkstatt in einer Hand (beim Geschädigten) liegen.

Dies ist nach der Abtretung der Schadenersatzforderung an die Werkstatt nicht mehr der Fall. Der Schädiger verlöre daher regelmäßig das Recht, seine eigene Zahlungsverpflichtung nur Zug um Zug gegen Abtretung der Ansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt zu erfüllen.

- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger, Sachverständigenkosten nach BVSK**
AG Braunschweig, Urteil vom 31.08.2023, AZ: 114 C 365/23

Hintergrund

Die Parteien streiten über die Zahlung restlichen Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall, dabei stehen insbesondere weitere Sachverständigen- und Abschleppkosten sowie eine Nutzungsausfallentschädigung im Streit.

Aussage

Das AG Braunschweig ist der Ansicht, dass die Beklagte für sämtliche noch ausstehende Positionen einstands- und ersatzpflichtig ist.

Nach § 249 Abs. 1 BGB hat der Schädiger den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre, wobei der Geschädigte auch gemäß § 249 Abs. 2 S.1 BGB den zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrag verlangen kann. Erforderlich sind dabei diejenigen Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig erachten durfte. Dem Geschädigten sind dabei allerdings auch Mehrkosten zu ersetzen, die ohne seine Schuld durch unsachgemäße Maßnahmen Dritter entstanden sind, sofern ihn nicht ein eindeutiges Auswahlverschulden trifft.

Den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten eines Geschädigten sind regelmäßig Grenzen gesetzt. Es würde dem Sinn und Zweck des §249 Abs. 2 S. 1 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte mit Mehraufwendungen belastet bliebe, die seinem Einfluss entzogen sind und die ihren Grund darin haben, dass die Reparatur in einer für ihn fremden Sphäre stattfinden muss. Der Schädiger trägt daher das Werkstattrisiko. Sämtliche belegten Aufwendungen stellen dabei im Allgemeinen ein aussagekräftiges Indiz für ihre Erforderlichkeit dar.

Der Geschädigte kann die weiteren Kosten für das Abschleppen seines Fahrzeugs verlangen. Die Beklagte hatte zwar angeführt, dass sie lediglich die Kosten des ersten Abschleppens vom Unfallort zum Betriebshof zu tragen habe und nicht den Weitertransport zur Werkstatt. Dies geht jedoch fehl. Bei den durch die polizeiliche Maßnahme verursachten Kosten für den Weitertransport des Fahrzeugs zur Reparaturwerkstatt handelt es sich um durch Dritte verursachte Mehrkosten. Diese sind selbst dann zu erstatten, wenn sie sich als unsachgemäß herausstellen, da den Geschädigten vorliegend kein Auswahlverschulden trifft.

Auch die weiteren Sachverständigenkosten sind von der Beklagten zu erstatten. Das Gericht schätzt die erforderlichen Sachverständigenkosten in Anlehnung an die BVSK-Honorarbefragung 2022, sodass nach Abzug der bereits geleisteten Zahlung ein Anspruch auf weitere 86,51 € besteht.

„Soweit der Beklagte meint, die abgerechneten Nebenkosten des Sachverständigen kürzen zu können, vermag das Gericht dem nicht zu folgen.

(...) Kosten des Sachverständigen sind vom Schädiger selbst dann zu erstatten, wenn sie sich als überhöht darstellen, es sei denn den Geschädigten trifft bei der Auswahl ein Verschulden.“
Auch das war im Fall vor dem AG Braunschweig nicht der Fall.

Dem Kläger steht darüber hinaus ein Anspruch auf weitere Nutzungsausfallentschädigung von 2.508,00 € zu. Für die Dauer, in welcher er sein Fahrzeug unfallbedingt nicht nutzen kann, steht dem Geschädigten eine Nutzungsausfallentschädigung zu. Der Kläger hat einen Reparaturablaufplan vorgelegt und dadurch hinreichend dargelegt, in welchem Zeitraum er sein

Fahrzeug nicht nutzen konnte. Die lange Reparaturzeit ist dabei auf Lieferschwierigkeiten bei den Ersatzteilen zurückzuführen, auf die der Geschädigte keinen Einfluss hat.

Praxis

Auch das AG Braunschweig stellt lehrbuchartig dar, dass das Werkstattisiko beim Schädiger liegt. Sofern ihn kein Auswahlverschulden trifft, sind ihm auch Mehrkosten zu erstatten.

Eingesandt von RA Tim Rischmüller aus Braunschweig

- **Zur Tauglichkeit der BVSK-Honorarbefragung als Schätzgrundlage**
AG Hamburg-Barmbek, Urteil vom 16.10.2023, AZ: 811b C 72/23

Hintergrund

Vor dem AG Hamburg-Barmbek klagt der Geschädigte eines Verkehrsunfalls gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Klagebegehren ist die Zahlung eines weiteren Schadenersatzanspruchs in Form noch offener Sachverständigenkosten in Höhe von 264,40 €. Vorinstanzlich brachte die Beklagte Grundhonorar und Nebenkosten in Abzug, weil sie der Meinung ist, diese Kosten seien nicht erforderlich und würden das übliche Maß sprengen.

Aussage

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet, im Übrigen unbegründet. Sachverständigenkosten gehören grundsätzlich zu den Kosten, die gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB zum erforderlichen Herstellungsaufwand nach einem Verkehrsunfall gehören. Somit kann der Geschädigte den erforderlichen Aufwand für den Sachverständigen vom Schädiger erstattet verlangen. Allerdings ist bei der Beurteilung, welcher Herstellungsaufwand erforderlich ist, auch Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten – insbesondere auf dessen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten – zu nehmen (sogenannte subjektbezogene Schadenbetrachtung).

Hält der Geschädigte die Kosten für den Sachverständigen für erforderlich, so sind diese auch vom Schädiger zu erstatten. Ein Indiz dafür, dass der Geschädigte die Kosten für den Sachverständigen für erforderlich hält, kann in der Regel auch die von ihm beglichene Rechnung des Sachverständigen sein. In diesem Fall liegt dem Sachverhalt allerdings keine beglichene Rechnung durch den Geschädigten vor.

In Folge der gemäß § 287 ZPO getätigten richterlichen Schätzung greift das Gericht hier auf die BVSK-Honorarbefragung 2022 als taugliche Schätzgrundlage zurück, um das Sachverständigenhonorar zu ermitteln. Die Einwendungen der Beklagten, dass die BVSK-Honorarbefragung keine taugliche Schätzgrundlage darstellen würde, gehen hier ins Leere. Das bloße Vortragen, dass diese keine geeignete Grundlage ist, reicht nicht aus. Die Beklagte muss qualifiziert vortragen, dass die BVSK-Honorarbefragung die Abrechnungspraxis in der Region des Sachverständigen nicht richtig wiedergibt:

„Ein substantiiertes Vortragen erfordert die konkrete Darstellung anhand von Bezugsfällen der Abrechnungspraxis von mindestens 10% der Schadensgutachter des relevanten Bezirks über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten vor Rechnungsstellung des streitigen Gutachtens. Diese Voraussetzungen erfüllt die Beklagte mit ihrem insoweit pauschalen Sachvortrag nicht.“

Auch eingereichte Rechnungen der DEKRA-Niederlassungen sagen nichts zur Ortsüblichkeit in diesem Fall aus. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, warum der Sachverständige, der BVSK-Mitglied ist, sich nicht gleichwohl auf dessen Honorarbefragung beziehen kann, wenn er doch selbst die Kriterien und Anforderungen erfüllt.

„Im Übrigen sieht auch der Bundesgerichtshof in den Ergebnissen der BVSK-Honorarbefragung eine geeignete Schätzgrundlage (vgl. BGH, Urt. v. 28.02.2017, VI ZR 76/16, MDR 2017, 640). Dass in anderen Branchen es üblich sein mag, ein Sachverständigengutachten nach Zeitaufwand abzurechnen, ist für die Entscheidung dieses Rechtsstreit nicht erheblich.“

Weil sich eben berechnetes Grundhonorar im HB V Korridor der BVSK-Honorarbefragung befindet, ist es hier ersatzfähig. In Bezug auf Nebenkosten gibt der BVSK keine eigene

Wertetabelle aus. Vielmehr bezieht sich der BVSK auf die Werte des JVEG und die höchstrichterliche Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 26.04.2016, Az. VI ZR 50/15).

Alle durch den Sachverständigen in Rechnung gestellten Nebenkosten, mit Ausnahme der Fahrtkosten, begegnen hier keinen richterlichen Bedenken und stehen im Einklang mit dem JVEG. Die Fahrtkosten sind in Höhe von 2,00 € zu kürzen, weil aus der Sicht des Hamburg-Barmbek lediglich 0,70 € pro km als Fahrtkosten zu erstatten sind.

Praxis

Im Allgemeinen trifft das AG Hamburg-Barmbek zutreffende Aussagen und zutreffende Schlüsse bezüglich der BVSK-Honorarbefragung und deren Anwendbarkeit.

Zumindest in Bezug auf die Anwendbarkeit von Fahrtkosten kann man anderer Meinung sein. In dem Grundsatzurteil des BGH (Urteil vom 26.04.2016, AZ: VI ZR 50/15) geht auch der BGH davon aus, dass 0,70 € pro km erstattungsfähig sind und beruft sich dabei auf die ADAC-Autokostentabelle als taugliche Schätzgrundlage. Im Zuge der Preissteigerung der letzten Jahre kann man hier mittlerweile davon ausgehen, dass auch die Fahrtkosten einer maßvollen Erhöhung unterliegen.

- **AG Sinzig spricht weitere Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall zu**
AG Sinzig, Urteil vom 22.03.2023, Az. 10 C 585/22

Hintergrund

Der dem Urteil des AG Sinzig zugrundeliegende Sachverhalt ist kurz und überschaubar: Die Klägerin erlitt mit ihrem Fahrzeug unverschuldet einen Verkehrsunfall und musste deshalb für den Ausfallzeitraum des Fahrzeugs ein Ersatzfahrzeug anmieten. Der Unfall ereignete sich am 05.07.2022.

Vorgerichtlich bezahlte die Beklagte (eintrittspflichtige Haftpflichtversicherung des Unfallgegners) nur einen Teil der entstandenen Mietwagenkosten. Die Klägerin stützte ihre Klage auf eine Vergleichsberechnung nach dem Schwacke-Automietpreisspiegel und gewann vollumfänglich.

Aussage

Das AG Sinzig führte nachvollziehbar aus:

„Die Klägerin hat den Schadenersatz im Rahmen der Klageschrift nachvollziehbar unter Zugrundelegung der Schwacke-Liste berechnet, insoweit wird auf die zutreffende Berechnung Blatt 5 und 6 der Klageschrift Bezug genommen.

Diese Mietwagenkosten sind gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB ersatzfähig. Die Anwendung der Schwacke-Liste als Schätzgrundlage gemäß § 287 ZPO ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, der das Gericht folgt, zulässig.

Deren grundsätzliche Eignung hat die Beklagte nicht in hinreichender Form in Frage gestellt.

Aufgrund des Beklagtenvortrages sind keine Mängel der Schwacke-Liste dargelegt, die sich auf den vorliegenden Fall auswirken, sodass die Schwacke-Liste als Schätzgrundlage herangezogen werden konnte.“

Praxis

Das AG Sinzig hat sich zur Ermittlung der erforderlichen Mietwagenkosten für den Schwacke-Automietpreisspiegel entschieden. Die Einwendungen auf Beklagtenseite gegen die Schätzgrundlage waren nicht hinreichend substantiiert und konnten keine Mängel belegen. Die Klage war vor diesem Hintergrund erfolgreich.

Eingesandt von RA Dr. Ralph Burkard aus Meckenheim